



Nutzungsbestimmung: Dieses Dokument ist ausschließlich für den nicht-kommerziellen und persönlichen Einsatz in Forschung und Lehre bestimmt. Eine Vervielfältigung dieses Dokuments ist außerhalb des Einsatzes in Forschung, Weiterbildung und Lehre nicht gestattet. Die Quellenangabe und Urheberhinweise müssen stets auf dem Dokument verbleiben. Es werden keine Eigentumsrechte mit der Benutzung des Dokumentes übertragen. Eine Nutzung zu Veröffentlichungszwecken ist ausschließlich mit der Genehmigung des Fallarchives der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg gestattet. Die Weitergabe dieses Dokumentes an Dritte sowie die Veröffentlichung durch Dritte ist untersagt. Sie erklären sich mit der Nutzung des vorliegenden Dokuments dazu bereit, alle datenschutzrechtlichen Bedingungen und Nutzungsbestimmungen anzuerkennen und zu wahren.

Titel: Analyse zum Fall „Ich will hier raus!“ (20B_0005)

Autor*in: anonym (Falleinreichung durch Zentrum für Lehrer*innenbildung, MLU)

Thema: Strafmaßnahmen als pädagogisches Mittel bei Regelverstößen

Methode: Objektive Hermeneutik

Entstehungskontext: AuPP

1 Feinanalyse

2 Die Kinder der Wohngruppe befinden sich zusammen mit einer Betreuerin im Flur und ziehen ihre
3 Jacken und Schuhe an, um gemeinsam nach draußen auf den Spielplatz zu gehen. Eins der Kinder (K1)
4 ist bereits fertig angezogen und steht an der Tür. Trotz ausdrücklicher Anweisung der Betreuerin, dass
5 alle gemeinsam raus gehen, öffnet K1 die Tür und rennt nach draußen. Nach Aufforderung der
6 Betreuerin kommt er zwar zurück, jedoch darf er als Strafmaßnahme für sein Verhalten nicht mit nach
7 draußen auf den Spielplatz. Diese Einordnung der Situation wird bei der nachfolgenden Analyse im
8 Sinne der Kontextfreiheit jedoch vorerst nicht beachtet.

9 *(Zeile: 8) K1: „Ich will raus!“*

10 Die Situation beginnt mit einer eindeutigen Willensbekundung seitens K1. Die Tatsache, dass er nach
11 draußen möchte, setzt voraus, dass er sich in einem geschlossenen Raum befindet. Seine
12 Willensbekundung ist demnach in gewisser Weise auch ein Verweis auf seine eingeschränkte Freiheit.
13 Blendet man zunächst die oben beschriebenen Umstände der Situation aus, so kann sich dieser
14 Sprechakt in vielen verschiedenen Kontexten ergeben haben. Denkbar wäre zum Beispiel, dass ein Kind
15 dies zu einem Elternteil sagt. In diesem Kontext ist die Mutter/der Vater die Autoritätsperson und es
16 herrscht somit ein autoritäres Gefälle bzw. eine gewisse Hierarchie zwischen ihr/ihm und dem Kind.
17 Das Kind glaubt, sich die Erlaubnis einholen zu müssen. In der Aussage „Ich will raus!“ steckt also die
18 versteckte Frage: „Darf ich raus?“. Neben der Frage nach Erlaubnis drückt die Verwendung des Wortes
19 „will“ gleichzeitig eine starke Willensbekundung aus und verleiht der Aussage mehr Nachdruck. Dieser
20 Sprechakt wäre neben dem Elternteil-Kind Kontext auch im Kontext Erzieher/-in - Kind bzw. Lehrer/-in
21 - Schüler/-in denkbar oder in der Situation einer Entführung oder im Gefängnis. Dort erschließt sich
22 jedoch die gleiche Bedeutungsstruktur wie bei der Elternteil-Kind Situation, denn in all diesen
23 Kontexten herrscht ein autoritäres Gefälle. Die Person, die ihren Willen nach Freiheit (raus gehen)
24 äußert, steht unter der adressierten Person und möchte sich deren Erlaubnis einholen. Ein letzter
25 denkbarer Kontext wäre eine Spielsituation zwischen zwei Kindern. Im Spiel üben Kinder soziales
26 Handeln, indem sie bestimmte Situationen nachstellen. In diesem Fall würde eine Situation
27 nachgestellt werden, in der ein autoritäres Gefälle zwischen den Kindern herrscht, um den Umgang
28 damit zu üben. Die Bedeutungsstruktur, die sich daraus erschließt, wäre somit die gleiche, wie bei den
29 vorherigen Kontexten. Für den weiteren Verlauf der Situation ergeben sich drei logische
30 Anschlussmöglichkeiten. Die erste wäre, dass die adressierte Person den Willen von K1 verweigert und
31 somit ihre Autorität gebraucht. Dies erscheint besonders im Kontext Gefängnis oder Entführung
32 sinnvoll, da die Insassen eines Gefängnisses nicht einfach nach draußen dürfen bzw. ein/-e Entführer/-
33 in nicht einfach die entführte Person frei lässt. Die zweite Möglichkeit wäre das genaue Gegenteil, und



34 zwar die Erlaubnis zu geben. Auch hier nimmt sich die Person, an die sich die Aussage richtet, der
35 Autorität an und gibt eine Antwort auf die versteckte Frage („Darf ich raus?“). Denkbar wäre dies zum
36 Beispiel im Kontext Elternteil-Kind, wenn das Kind beispielsweise nach draußen zum Spielen mit
37 anderen Kindern möchte. Die letzte denkbare Anschlussmöglichkeit wäre das Ignorieren der Aussage.
38 Ignoranz kann einerseits autoritären Charakter besitzen, wenn die adressierte Person die Antwort ganz
39 bewusst verweigert. Andererseits kann es aber auch sein, dass die Frage gar keiner Antwort bedarf. In
40 diesem Fall wäre es in Ordnung, dass K1 geht und die adressierte Person nimmt sich der Autorität nicht
41 an, ihm dies zu erlauben oder zu verweigern. Denkbar wäre dies zum Beispiel im Kontext einer
42 Vorlesung in der Universität, bei der K1 nicht verpflichtet ist, anwesend zu sein.

43 *(Zeile 9) B1: „Nein, wer nicht gehorcht, muss mit den Konsequenzen leben.“*

44 Die erste Anschlussmöglichkeit tritt ein. Die adressierte Person, in diesem Fall eine Betreuerin,
45 verweigert K1' Willen und gibt ihm nicht die Erlaubnis raus zu gehen. Das klare „Nein“ gleich zu Beginn
46 des Satzes verleiht ihrer Aussage einen absoluten Charakter und lässt somit keinen
47 Diskussionspielraum offen. Im Anschluss folgt eine Erklärung, warum sie sich dazu entschieden hat,
48 K1 den Willen zu verweigern. Die Betreuerin verweist dabei auf eine Regelhaftigkeit, also dass ein
49 Regelverstoß eine klare Konsequenz mit sich bringt. Dies verdeutlicht nochmals, dass ein Versuch der
50 Verhandlung sinnlos ist. Die gesamte Aussage der Betreuerin ist sehr kalt und autoritär und fordert
51 Gehorsam ein. Durch den beinahe militärischen Charakter der Aussage ist sie vor allem im Kontext
52 Gefängnis denkbar. Die anderen Kontexte schließen sich allerdings auch noch nicht aus. Auf die
53 Aussage der Betreuerin können zwei Anschlussoptionen folgen. Die erste Möglichkeit wäre, dass das
54 Gespräch beendet ist. In diesem Fall ordnet sich K1 der autoritären Person (Betreuerin) unter und
55 akzeptiert die besagten Konsequenzen. In gewisser Weise ist es somit auch ein Schuldeingeständnis,
56 vorausgesetzt er hat wirklich etwas verbrochen. Im zweiten Anschlusszenario könnte K1 eine
57 Diskussion beginnen. In diesem Fall bedeutet es eine Nichtakzeptanz der besagten Konsequenz bzw.
58 auch der Autorität der Betreuerin und ein Versuch des Angleichens der Hierarchiestufen.

59 *(Zeile 10) K1: „Aber alle anderen Kinder dürfen raus!“*

60 K1 wählt die zweite Anschlussoption und akzeptiert die Konsequenz nicht, sondern beginnt mit der
61 Betreuerin zu diskutieren. In der Aussage von K1 stecken jedoch ein gleichzeitiges Anerkennen und
62 Nichtanerkennen der Autorität der Betreuerin. Das Nichtanerkennen wird durch die Widersetzung
63 gegen die Konsequenz deutlich, jedoch zeigt die Verwendung des Wortes „dürfen“, dass K1 sich
64 unterwürfig verhält und die Autorität anerkennt, indem er sich nur im Rahmen von Regeln versucht
65 selbst zu bemächtigen. K1 fühlt sich ungerecht behandelt und fordert Gleichberechtigung ein, was
66 durch den Vergleich mit den anderen Kindern deutlich wird. Der Verweis auf eine Gruppe von Kindern
67 macht außerdem deutlich, dass diese Interaktion wahrscheinlich in einem institutionellen Rahmen
68 (Kindergarten, Jugendheim etc.) stattgefunden hat. Der Kontext Elternteil-Kind schließt sich jedoch
69 trotzdem nicht aus, denn K1 könnte sich auch auf Kinder beziehen, die sich nicht in seinem
70 unmittelbaren Umfeld befinden (Freunde/-innen aus dem Kindergarten etc.). Allerdings lassen sich die
71 Kontexte Gefängnis und Entführung ausschließen. Die Sinnstruktur dahinter (sehr autoritär, kalt) bleibt
72 aber weiterhin erhalten. Im Folgenden hat die Betreuerin mehrere Möglichkeiten zu reagieren. Die
73 erste Möglichkeit wäre ein Versuch der Erklärung, warum die anderen Kinder raus dürfen und K1 nicht
74 oder ein Verweis darauf, dass der Vergleich mit den anderen Kindern nicht zielführend ist („Du bist
75 aber nicht alle anderen“). In einem zweiten Szenario könnte sich die Betreuerin nicht auf die Diskussion
76 einlassen und das Gespräch entweder nonverbal durch Ignoranz beenden oder indem sie verbal
77 verdeutlicht, dass die Diskussion für sie beendet ist.

78 *(Zeile 11) B1: „Aber alle anderen Kinder waren ja auch lieb.“*



79 Die Betreuerin wählt die Anschlussmöglichkeit der Erklärung. Dabei übernimmt sie die Satzstruktur
80 von K1 („Aber alle anderen Kinder...“) und stellt dadurch, genau wie er es zuvor getan hat, einen
81 Vergleich mit der Gruppe an. Die Betreuerin verweigert K1' Wunsch nach Gleichberechtigung und
82 rechtfertigt die Strafe. Das „Lieb sein“ erscheint hierbei als oberste Priorität bzw. als Voraussetzung
83 für Straffreiheit, wodurch eine Antinomie von Gut und Böse erzeugt wird. K1 hat die Regeln nicht
84 beachtet, er war also böse, und die logische Konsequenz, die daraus folgt, ist das Verhängen einer
85 Strafe. K1 hat nun zwei Möglichkeiten darauf zu reagieren. Er könnte entweder die Erklärung
86 akzeptieren und damit die Diskussion beenden oder er bringt weitere Argumente hervor und die
87 Diskussion wird fortgesetzt. Mit der Akzeptanz der Strafe ordnet er sich der Betreuerin (autoritäre
88 Person) unter und gesteht sich die Schuld ein. Ein erneutes Hervorbringen von Argumenten würde
89 eine Nichtakzeptanz der Regel/Strafe bzw. der Autorität bedeuten und somit den Versuch des
90 Angleichens der Hierarchiestufen bzw. das Fordern nach Gleichberechtigung den anderen Kindern
91 gegenüber.

92 *(Zeile 12) K1: „Aber ich...“*

93 Die zweite beschriebene Anschlussmöglichkeit tritt ein und K1 diskutiert weiter. Er beginnt wieder mit
94 dem Wort „aber“ und verneint somit die zuvor getroffene Aussage der Betreuerin. Diesmal bezieht er
95 sich jedoch nicht auf die anderen Kinder, sondern auf sich selbst. Außerdem ist erkenntlich, dass der
96 Satz nicht beendet wird, sondern nach zwei Worten abbricht. Grund dafür könnte sein, dass die
97 Betreuerin ihm ins Wort fällt oder dass K1 erkennt, dass eine weitere Diskussion nicht zielführend ist
98 und aufhört zu sprechen. Damit ist auch gleich klar, welche Anschlussmöglichkeiten es nach dieser
99 Aussage gibt. Die Betreuerin könnte K1 ins Wort fallen und weitere Argumente hervorbringen oder die
100 Diskussion beenden oder es kommt keine Antwort von ihr und das Gespräch ist somit auch beendet.

101 *(Zeile 13-14) B1 (fällt ins Wort): „Ich diskutiere jetzt nicht mehr mit dir! Zieh deine Jacke aus, du bleibst
102 heute drinnen.“*

103 Die Betreuerin wählt die Anschlussmöglichkeit K1 ins Wort zu fallen. Im ersten Satz vermittelt sie ihm
104 klar und deutlich, dass für sie die Diskussion beendet ist. Dabei benutzt sie jedoch das Wort „jetzt“,
105 was darauf hinweisen könnte, dass die Diskussion nur vorerst beendet ist und später fortgesetzt
106 werden kann. Die Tatsache, dass die Betreuerin die Macht hat, das Gespräch zu beenden, verdeutlicht
107 nochmals die Hierarchiestufen. K1 steht unter der Betreuerin und hat diese Befugnis im Gegensatz zu
108 ihr nicht. Im zweiten Satz fordert die Betreuerin K1 dazu auf, seine Jacke auszuziehen. Durch die
109 Verwendung des Imperativs bekommt die Aussage einen Befehlston und wirkt sehr autoritär bzw. fast
110 militärisch. Damit passt sie wieder zu dem am Anfang erwähnten Gefängnis-Kontext, zumindest was
111 die dahinter liegende Bedeutungsstruktur betrifft. K1 kann nun folgendermaßen reagieren. Zum einen
112 kann er der Aufforderung der Betreuerin nachgehen und seine Jacke ausziehen. Damit gibt er die
113 Diskussion auf, ordnet sich ihrer Autorität unter und akzeptiert die verhängene Strafe. Zum anderen
114 kann er sich der Aufforderung widersetzen, sowohl verbal, indem er weiter diskutiert, als auch
115 nonverbal, indem er der Aufforderung seine Jacke auszuziehen, nicht nachkommt.

116 *(Zeile 15) K1 setzt sich auf die Bank, er zieht weder Jacke noch Schuhe aus.*

117 K1 entscheidet sich dazu, der Aufforderung der Betreuerin nicht nachzukommen und sich somit
118 nonverbal zu widersetzen. Er hat seine Forderung nach Gleichberechtigung (nach draußen dürfen, so
119 wie alle anderen Kinder) aufgegeben, denn er diskutiert nicht weiter. Andererseits demonstriert er
120 durch die Nichterfüllung der Aufforderung indirekt weiter und nimmt sich somit der Autorität der
121 Betreuerin bzw. der verhängenen Strafe doch nicht ganz an. Auf die Reaktion von K1 könnten nun
122 folgende Anschlussmöglichkeiten folgen. Die Betreuerin könnte ihn wiederholt dazu auffordern, seine
123 Jacke auszuziehen oder K1 tut dies nach kurzer Zeit selbst. K1 könnte allerdings auch probieren, die
124 abgebrochene Diskussion fortzuführen.



125 *(Zeile 16) B1 geht mit den anderen Kindern nach draußen. Als sie weg sind, fängt K1 an gegen die Tür*
126 *zu treten.*

127 Keine der erwarteten Anschlussmöglichkeiten tritt ein. Die Betreuerin beendet die Diskussion jetzt
128 nicht nur verbal, wie sie es im vorherigen Sprechakt verdeutlicht hat, sondern verlässt sie auch
129 körperlich, indem sie mit den anderen Kindern nach draußen geht. K1 bleibt zurück und wird aggressiv.
130 Er richtet seine Aggression gegen Gegenstände, in diesem Fall die Tür. Die vorangegangene Diskussion
131 hat nicht die gewünschte Gleichberechtigung gebracht und K1 möchte sich anders Aufmerksamkeit
132 verschaffen oder seine Wut herauslassen. Als Reaktion auf K1' Verhalten könnte die Betreuerin
133 zurückkommen oder sie ignoriert sein Verhalten. Eine weitere Option wäre, dass eine andere Person
134 zu Hilfe kommt.

135 *(Zeile 17) Eine zweite Betreuerin hört den Lärm, kommt in den Flur und geht auf K1 zu.*

136 Die letzte vermutete Anschlussoption tritt ein und eine zweite Betreuerin kommt und geht auf K1 zu.
137 Dass sie direkt auf ihn zugeht, deutet darauf hin, dass sie eine vertraute Person ist und die Bewahrung
138 einer persönlichen Distanz nicht nötig ist. Außerdem hat die Betreuerin 2 offensichtlich ein
139 Klärungsinteresse, sonst würde sie nicht den Kontakt zu K1 suchen. Wie diese Klärung aussieht, ist
140 allerdings noch unklar. Die Betreuerin 2 könnte einerseits K1 zur Rede stellen, was einen gewissen
141 Vorwurfscharakter mit sich bringt und eine Unterordnung bedeutet, andererseits könnte sie die
142 Problematik erfragen. Die Erfragung der Problematik wäre im Gegensatz zum Vorwurf wohlgesinnt, da
143 K1' individuelle Bedürfnisse anerkannt werden bzw. ein Interesse an den Hintergründen seines
144 Verhaltens bekundet wird. Beide Möglichkeiten zielen aber darauf ab, K1 verbal davon abzuhalten,
145 weiter gegen die Tür zu treten. Eine weitere Anschlussmöglichkeit wäre, dass die Betreuerin 2 K1
146 festhält und ihn so körperlich daran hindert aggressiv zu sein. Außerdem wäre als letzte Option noch
147 denkbar, dass K1 davonläuft, weil er zum Beispiel zu der Betreuerin 2 doch nicht so ein vertrautes
148 Verhältnis hat, wie zu Beginn vermutet, und er sich bedrängt fühlt.

149 *(Zeile 18) B2: „Die Tür kann nichts dafür, dass du nicht mit raus darfst.“*

150 Die Betreuerin 2 wählt die Möglichkeit, K1 verbal davon abzubringen gegen die Tür zu treten. Ihre
151 Aussage besitzt dabei Vorwurfscharakter, denn die Tatsache, dass die Tür nicht schuld ist, impliziert,
152 dass K1 die Schuld trifft. Es ist somit ein Appell an ihn, die Schuld bei sich selbst zu suchen. Die
153 Betreuerin 2 spricht K1 dabei aber, wie bereits erwähnt, nicht direkt an und richtet diesen Appell an
154 ihn („Hör auf gegen die Tür zu treten“), sondern versucht, dass er über die Vermenschlichung der Tür
155 selbst zur Einsicht kommt. Denkbar wären nun drei Anschlussoptionen. K1 kann eine Diskussion
156 beginnen um sein Verhalten zu rechtfertigen, wortlos aufhören gegen die Tür zu treten oder sich nicht
157 von seinem Verhalten abbringen lassen.

158 *(Zeile 19) K1 tritt erneut gegen die Tür.*

159 K1 ignoriert die Aussage der Betreuerin 2 oder hat sie nicht gehört und tritt weiter gegen die Tür. Die
160 Betreuerin 2 hat nun wieder drei Möglichkeiten zu reagieren. Sie kann körperlich eingreifen und K1 so
161 daran hindern, gegen die Tür zu treten, sie kann versuchen ihn verbal zu überzeugen oder sie tut nichts
162 und K1 setzt sein Verhalten fort.

163 *(Zeile 20) B2: „Morgen darfst du wieder mit raus.“*

164 Die Betreuerin 2 versucht erneut, K1 verbal von seinem Verhalten abzubringen. Diesmal besitzt ihre
165 Aussage allerdings keinen Vorwurfscharakter, sondern zielt auf Beschwichtigung ab. Die Betreuerin 2
166 versucht K1 durch das Versprechen einer Belohnung (raus gehen) wieder zu beruhigen. Durch dieses
167 Angebot hat K1 in gewisser Weise seinen Willen bekommen, denn er darf wieder raus. Jedoch



168 bestimmt die Betreuerin 2, zu welchem Zeitpunkt dies geschieht (morgen). Durch die Aussage der
169 Betreuerin 2 wird demnach außerdem deutlich, dass die Strafe („Hausarrest“/drinbleiben) nur für
170 diesen Tag gilt und am nächsten Tag wieder aufgehoben ist. Als Anschlussoption könnte K1 entweder
171 wortlos aufhören gegen die Tür zu treten oder weiter machen. Eine weitere Möglichkeit wäre, dass K1
172 das Gespräch mit der Betreuerin 2 sucht und Einsicht zeigt oder erneut beginnt zu diskutieren.

173 *(Zeile 21) K1: „Morgen will ich aber nicht mehr raus!“*

174 Es tritt die Anschlussoption der erneuten Diskussion ein. Der Versuch der Beschwichtigung der
175 Betreuerin 2 zeigt also keine Wirkung bei K1. Stattdessen folgt von ihm eine starke Willensbekundung,
176 was an dem Wort „will“ deutlich wird. Das Wollen („Morgen will ich...“) steht hier im Kontrast zum
177 Dürfen („Morgen darfst du...“) und macht klar, dass K1 keinen Kompromiss mit der Betreuerin 2
178 eingehen möchte, sondern die Durchsetzung seines Willens sein Ziel ist. Auch das Wort „aber“ macht
179 deutlich, dass K1 dem Beschwichtigungsversuch der Betreuerin 2 klar widersagt. Anschließend wären
180 zwei verschiedene Reaktionen der Betreuerin 2 denkbar. Sie kann entweder versuchen K1 weiter zu
181 beschwichtigen oder die Diskussion beenden.

182 *(Zeile 22) B2: „Jetzt zieh deine Schuhe aus und komm ins Wohnzimmer.“*

183 Die Betreuerin 2 entscheidet sich dazu, die Diskussion zu beenden. Sie ignoriert K1' Aussage bzw. geht
184 nicht auf seine Willensbekundung ein. Stattdessen befiehlt sie ihm, seine Schuhe auszuziehen und ins
185 Wohnzimmer zu kommen. Der Befehlston wird durch die Verwendung des Imperativs deutlich und die
186 Aussage bekommt dadurch einen sehr autoritären Charakter. Dass K1 ins Wohnzimmer kommen soll
187 und nicht in sein Zimmer geschickt wird, könnte darauf hinweisen, dass dort in der Gemeinschaft
188 nochmal das Gespräch gesucht wird. Allerdings könnte diese Maßnahme auch der Kontrolle dienen,
189 damit K1 nicht unbeobachtet bleibt und erneut aggressiv wird. Als Anschlussmöglichkeiten kommen
190 nun in Frage, dass K1 entweder der Aufforderung nachkommt oder dass er sie verweigert und im Flur
191 bleibt bzw. versucht weiter zu diskutieren.

192 *(Zeile 23) B2 geht ins Wohnzimmer und lässt K1 allein im Flur zurück.*

193 Die Betreuerin 2 verlässt die Situation und lässt K1 allein zurück. Eine Fortführung der Diskussion ist
194 somit nicht mehr möglich und beendet diese zwangsläufig. K1 allein im Flur sitzen zu lassen bedeutet
195 einerseits, ihn allein zu lassen mit seinem Problem, andererseits gibt es ihm auch den Freiraum, den er
196 eventuell benötigt.